

Haftung des Testamentsvollstreckers – Länderbericht Deutschland



Anspruch aus § 2219 BGB

Anspruchssteller:

→ Erbe

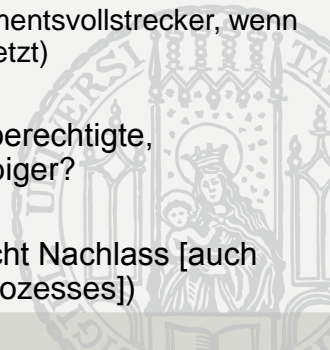
- Erbe (persönlich oder „Nachlass“? Je nach „Lokalisierung“ der Pflichtverletzung bzw. des Schadens)
- Mehrheit von Erben (§§ 2039, 2040 BGB)
- Nacherbe (auch gegen früheren Testamentsvollstrecker, wenn Pflicht dem Nacherben gegenüber verletzt)

→ Vermächtnisnehmer

→ Andere Nachlassbeteiligte: Pflichtteilsberechtigte, Begünstigte einer Auflage, Nachlassgläubiger?

Anspruchsgegner:

→ Testamentsvollstrecker (persönlich, nicht Nachlass [auch hinsichtlich der Kosten eines Haftpflichtprozesses])



Anspruch aus § 2219 BGB

Pflichtverletzung

Verletzung gesetzlicher Pflichten oder Anordnungen des Erblassers

- Gegenüber dem „Nachlass“ (vor allem ordnungsgemäße Verwaltung, § 2216 Abs. 1 BGB)
- Nur gegenüber den Erben oder Vermächtnisnehmern persönlich

Zurechnung von Erfüllungsgehilfen: Grds. nach § 278 BGB, aber ggf. erlaubte Übertragung auf einen Dritten (§ 664 Abs. 1 Satz 2 BGB), etwa Rechtsanwalt oder Steuerberater

Verschulden

- Vorsatz und Fahrlässigkeit, § 276 BGB
- Beim unentgeltlich tätigen Testamentsvollstrecker: § 31a BGB analog?

Rechtsfolge: Schadensersatz, §§ 249 ff. BGB (Differenzhypothese beim Anspruchsteller); Mitverschulden, § 254 BGB

Modifikation einer Haftung nach § 2219 BGB

Befreiung durch den Erblasser?

- Grundsätzlich nicht: § 2220 BGB → § 2219 BGB ist zwingendes Recht; auch keine Haftungserleichterung (etwa Begrenzung auf grobe Fahrlässigkeit) möglich
- „Befreiungsvermächtnis“ oder „Befreiungsaufgabe“?
- Erblasser kann in den Grenzen des § 2220 BGB allenfalls die Primärpflichten des Testamentsvollstreckers abmildern.
- Haftungsbegrenzung durch juristische Person als Testamentsvollstreckerin

Haftungsverschärfung durch den Erblasser?

Befreiung durch die Erben?

- Vertraglicher Ausschluss der Haftung (Grenze: § 276 Abs. 3 BGB)
- Mehrheit von Erben, wenn Anspruch aus § 2219 BGB Teil des Nachlasses → § 2040 BGB
- Haftungsbefreiung durch Zustimmung der Erben zu einer Maßnahme (vgl. für die Eingehung von Nachlassverbindlichkeiten § 2206 Abs. 2 BGB)?

Weitere Anspruchsgrundlagen für eine Haftung des Testamentsvollstreckers

Schadensersatz wegen allgemeiner Pflichtverletzung, § 280 Abs. 1 BGB

- Verdrängt durch § 2219 BGB bei Haftung gegenüber Erben und Vermächtnisnehmer (Warum?)
- Sonderfall: „Testamentsvollstreckervereinbarung“ zwischen Erblasser und Testamentsvollstrecker → flankierender Anspruch der Erben ggf. aus § 280 Abs. 1, § 1922 Abs. 1 BGB
- Haftung gegenüber Dritten: Kein Schuldverhältnis mit dem Testamentsvollstrecker *als Testamentsvollstrecker* (§§ 311 Abs. 2, 3 BGB)

Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung (§§ 823, 826 BGB)
→ Auch über den Kreis der tauglichen Anspruchsteller nach § 2219 BGB hinaus

Haftung der Erben für den Testamentsvollstrecker?

Verhaltenszurechnung nach § 278 BGB

- Im Rahmen bestehender Schuldverhältnisses, etwa bei der Erfüllung einer Nachlassverbindlichkeit durch den Testamentsvollstrecker (auch gegenüber dem Vermächtnisnehmer, Pflichtteilsberechtigten, etc.)
- Haftung des Erben = Nachlassverbindlichkeit

Verhaltenszurechnung nach § 31 BGB analog

- Beschränkung auf Schädigungen im allgemeinen Rechtsverkehr
- Testamentsvollstrecker = Organ einer juristischen Person?

Begründung neuer Nachlassverbindlichkeiten (§§ 2206, 2207 BGB)

Haftung für die Auswahl des Testamentsvollstreckers?

Auswahl eines ungeeigneten Testamentsvollstreckers durch einen **Dritten** (§ 2198 BGB) → Keine besondere Haftung, allenfalls vertragsähnlich (§ 311 Abs. 2, 3 BGB?) deliktisch (§ 826 BGB)

Auswahl eines ungeeigneten Nachfolgers oder Mittestamentsvollstreckers durch den **aktuellen Testamentsvollstrecker** (§ 2199 BGB) → Haftung nach § 2219 BGB

Auswahl eines ungeeigneten Testamentsvollstreckers durch das **Nachlassgericht** (§ 2200 BGB) → Amtshaftung nach § 839 BGB, Art. 34 GG (Haftungsprivileg nach § 839 Abs. 2 Satz 1 BGB?)

Prof. Dr. Anatol Dutta, M. Jur. (Oxford)

Haftung des Testamentsvollstreckers – Länderbericht Deutschland